

# **Satzung**

## **des christlichen Vereins Manker-Temnitztal (CVMT)**

### **in der Fassung vom 13.02.2011**

#### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann „Christlicher Verein Manker-Temnitztal (CVMT) e.V.“. Er verfolgt ausschliesslich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er hat seinen Sitz in 16845 Manker. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck der Körperschaft ist die Förderung und Unterstützung des christlichen Lebens in den Dörfern Manker, Garz, Küdow-Lüchfeld, Vichel und Rohrlack. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung von Finanzmitteln für die Unterhaltung und Ausschmückung von Kirchen und Gemeinderäumen, die Besoldung von Gemeindemitarbeitern, z. B. Im Gemeindebüro oder in der Kinder- und Jugendarbeit sowie für sächliche Kosten kirchlicher Arbeit wie z.B. Bürotechnik und Fahrtkostenerstattungen. Der Vereinszweck wird weiterhin verwirklicht durch die Organisation von Veranstaltungen wie Gottesdiensten und Andachten sowie Kirchenmusik.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitglieder**

Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person stellen. Über Ablehnung oder Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus sind Spenden möglich.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 5 Beitrag**

Die Mitglieder entrichten im Jahr 2010 einen monatlichen Beitrag von 1 €. Der Beitrag kann zukünftig von der Jahreshauptversammlung geändert werden.

#### **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Zur ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung gehört die Tagesordnung mit den zu behandelnden Anträgen. Sie

wird vom Vorstand mindestens 1 x pro Jahr einberufen, darüber hinaus auch, wenn 20 % der Mitglieder dies fordern.

Abweichungen von der Tagesordnung können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ausgenommen davon sind Tagesordnungspunkte zur Satzung. Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden

Mitglieder Beschlüsse. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt, insbesondere die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre.

### **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand und alle Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Er ist berechtigt, im Einzelfall über einen Betrag bis zu 500.- €, jedoch im Kalenderjahr insgesamt nicht über die Jahreseinnahmen hinaus, für den satzungsgemäßen Zweck zu verfügen, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf. Für Ausgaben, die über den genannten Betrag hinausgehen, ist ein Beschluss einer ggf. kurzfristig einzuberufenden Mitgliederversammlung einzuholen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

### **§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der örtlichen Evangelischen Kirchengemeinde zu, die es ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

### **§ 9 Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Manker, den 13.02.2011

Unterschrift des Vorstandes:  
Uwe Dittmann  
Dr. Karin Harre  
Hildtrud Oberland